

Redaktionsstatut

November 2007 / Thomas Jenny
Aktualisierung März 2025 / Michaela Liechti

© Stiftung Radio X

Das Redaktionsstatut ist die Grundlage der redaktionellen Arbeit bei Radio X. Es regelt deren Grundsätze, die Rechte und Pflichten der RedaktorInnen und der Redaktionsleitungen, die Sanktionen bei Verletzung des Redaktionsstatuts und der Mechanismus derer Durchsetzung, sowie die Trennung von Redaktion und kommerzieller Geschäftstätigkeit.

1. Grundsätze

Die redaktionelle Tätigkeit von Radio X untersteht Verfassung, Gesetz, Verordnung und Konzession sowie dem Radio X-Leitbild:

Auszug aus dem Leitbild von Radio X:

Radio X ist authentisch. Es wird ungekünstelt von Menschen für Menschen gemacht.

Radio X informiert seine Hörerinnen und Hörer aus unabhängiger Warte über das wichtigste Geschehen in der Region Basel und der Schweiz. Das Programm ist mehrsprachig. Ziel ist die Förderung der freien Meinungsbildung.

Radio X klärt seine Hörerinnen und Hörer über eine breite Vielfalt gesellschaftlich relevanter Themen auf, und sensibilisiert sie für mögliche Lösungen. Es wirkt dabei unterhaltsam, präventiv und der Hilfe zur Selbsthilfe verpflichtet.

Es vermittelt kulturelle Inhalte verschiedener Ebenen und Szenen, fördert das gegenseitige Interesse und die Vernetzung kulturell interessierter Kreise.

Radio X ist Plattform verschiedener Kulturen und tritt selbst mit Eigenproduktionen hervor.

Artikel 93 der Schweizerischen Bundesverfassung:

Abs. 2: Radio und Fernsehen tragen zur Bildung und kulturellen Entfaltung, zur freien Meinungsbildung und zur Unterhaltung bei. Sie berücksichtigen die Besonderheiten des Landes und die Bedürfnisse der Kantone. Sie stellen die Ereignisse sachgerecht dar und bringen die Vielfalt der Ansichten angemessen zum Ausdruck.

Artikel 4 des Bundesgesetzes über Radio- und Fernsehen:

Abs. 1: Alle Sendungen eines Radioprogramms müssen die Grundrechte beachten. Die Sendungen haben insbesondere die Menschenwürde zu achten, dürfen weder diskriminierend sein noch zu Rassenhass beitragen noch die öffentliche Sittlichkeit gefährden noch Gewalt verherrlichen oder verharmlosen.

Abs. 2: Redaktionelle Sendungen mit Informationsgehalt müssen Tatsachen und Ereignisse sachgerecht darstellen, so dass sich das Publikum eine eigene Meinung bilden kann. Ansichten und Kommentare müssen als solche erkennbar sein.

Abs. 4: Konzessionierte Programme müssen in der Gesamtheit ihrer redaktionellen Sendungen die Vielfalt der Ereignisse und Ansichten angemessen zum Ausdruck bringen.

Artikel 8 des Bundesgesetzes über Radio- und Fernsehen:

Abs. 1: Schweizerische Programmveranstalter müssen dringende polizeiliche Bekanntmachungen (...) sowie behördliche Alarmmeldungen und Verhaltensanweisungen unverzüglich in ihr Programm einfügen.

Artikel 36 der Radio- und Fernsehverordnung:

Abs. 1: Ein komplementäres nicht gewinnorientiertes Radioprogramm muss sich thematisch, kulturell und musikalisch von anderen konzessionierten Radioprogrammen unterscheiden. (...) Insbesondere muss ein solches Programm die sprachlichen und kulturellen Minderheiten im Versorgungsgebiet berücksichtigen

Abs. 2: In einem solchen Radioprogramm ist die Ausstrahlung von Werbung nicht zulässig.

Artikel 5 der Konzession vom 11. Januar 2024:

1. Die Konzessionärin trägt mit ihrem Programmangebot zur Erfüllung des verfassungsrechtlichen Leistungsauftrags in ihrem Versorgungsgebiet bei.
2. Sie veranstaltet ein Programm, das sich thematisch, kulturell und musikalisch von den Programmen anderer im Versorgungsgebiet tätiger Radioveranstalter unterscheidet.
3. Ihr Programmangebot zeichnet sich insbesondere durch lokale, partizipative und integrative Programminhalte aus.
4. Sie leistet ihren Beitrag zur Bildung, kulturellen Entfaltung sowie zur Meinungsbildung und Unterhaltung, insbesondere durch die Entwicklung lokaler, partizipativer und integrativer Angebote.

2. Rechte und Pflichten der Redaktor:innen

Die Redaktor:innen haben das Recht,

- im Rahmen der publizistischen Grundhaltung von Radio X ihre Meinung frei zu äussern;
- redaktionelle Vorschläge der Programmleitung oder der Teamleitung zurückzuweisen, wenn sie dem Redaktionsstatut oder dem Sendekonzept zuwiderlaufen;
- auf freien Zugang zu Informationsquellen und die Freiheit zur unbehinderten Ermittlung von Tatsachen;
- sie dürfen nicht veranlasst werden, beruflich etwas zu tun, was diesem Redaktionsstatut, den Berufsgrundsätzen oder ihrem Gewissen widerspricht; aus dieser Haltung dürfen ihnen keine Nachteile erwachsen;
- sie haben Anspruch auf Transparenz über die Trägerschaft von Radio X und werden über wichtige Entscheide rechtzeitig informiert;
- sie haben Anspruch auf angemessene Aus- und Weiterbildung.

Die Redaktor:innen haben die Pflicht,

- in Erfüllung der im Leitbild genannten Zielsetzungen ihre Recherchen und ihre Berichterstattung fair, wahrheitsgetreu und ausgewogen vorzunehmen und Kommentare bzw. persönliche Einschätzungen als solche zu kennzeichnen;
- sich von der Wahrheit leiten zu lassen und diese zu verteidigen;
- sich bei der Beschaffung von Informationen, Tönen und Dokumenten keiner unlauteren Methoden zu bedienen;
- keine Töne zum Zweck der irreführenden Verfälschung des Originals zu be-arbeiten und kein Plagiat zu begehen;
- nur Informationen und Töne, deren Quellen ihnen bekannt sind, zu veröffentlichen;
- keine wichtigen Elemente von Informationen zu unterschlagen;
- die Privatsphäre einzelner Personen zu respektieren, sofern das öffentliche Interesse nicht das Gegenteil verlangt;
- die Interessen der Geschlechter nach einer angemessenen Berichterstattung und Themenvielfalt zu wahren;
- gegenüber Versuchen, ihre Unabhängigkeit zu verletzen, unbestechlich zu sein;
- sich an die im Qualitätsmanagement-Handbuch festgelegten Prozesse zu halten;
- das Redaktions- und das Geschäftsgeheimnis zu wahren.

3. Sanktionen bei Verletzung des Redaktionsstatuts

Verstösse gegen das Redaktionsstatut können geahndet werden:

- durch die gegenüber Radio X verantwortliche Person des Spezialsendungsteams;
- durch die gegenüber den Spezialsendungsteams verantwortliche Person der Ressortleitung von Radio X;
- durch die Tagesredaktions- bzw. Programmleitung von Radio X;
- durch die Geschäftsleitung von Radio X.

Jeder Sanktion geht ein Recht auf Anhörung voraus. Im Streitfall vermittelt die jeweils vorgesetzte Person, eine aufschiebende Wirkung wird nicht gewährt. Im Falle der mehrsprachigen Sendungen ist ein Streitfall dem Migrationsbeirat vorzulegen.

Als Sanktionen kommen in Frage:

- bei einmaliger Verletzung: Verbot der Ausstrahlung des inkriminierten Beitrags bzw. Abbruch desselben;
- bei wiederholter Verletzung: Mikrofonverbot;
- bei kontinuierlicher Verletzung: Ausschluss aus dem Spezialsendungsteam.

Über ein allfälliges Hausverbot entscheidet die Programmleitung bzw. die Geschäftsleitung auf gemeinsamen Antrag des Spezialsendungsteams bzw. des Migrationsbeirates und der verantwortlichen Person der Teamleitung.

4. Trennung der redaktionellen von der kommerziellen Geschäftstätigkeit

Die kommerzielle Verantwortung für den Sender liegt bei Stiftungsrat und der Geschäftsleitung von Radio X. Es ist ihnen untersagt, durch kommerzielle Aktivitäten das vorliegende Redaktionsstatut zu verletzen.

Jede Form von Sponsoring wird offen deklariert und den Sponsoringrichtlinien des Bundesamtes für Kommunikation unterstellt. Gesponserte Sendungen dürfen weder zum Abschluss von Rechtsgeschäften über Waren oder Dienstleistungen anregen noch Aussagen werbenden Charakters enthalten.

Die RedaktorInnen bleiben in ihren Berichterstattungsrechten und -pflichten von Vereinbarungen kommerzieller Art unberührt. Es steht ihnen insbesondere das Recht zu, Medienpartnerschafts-Veranstaltungen oder Aktivitäten von Sponsoren oder Gönnern von Radio X gemäss den beruflichen Pflichten darzustellen.

Die Berichterstattung innerhalb gesponserter Gefässe dürfen weder die Wahrheitspflicht noch das Gebot der Ausgewogenheit verletzen.

Den Spezialsendungsteams steht ein Vetorecht gegenüber Sponsoren, welche ihrer Meinung nach die Unabhängigkeit ihrer Sendung oder ihrer Berichterstattung verletzen. Im Streitfalle entscheidet der Stiftungsrat.